

lehrer nrw

Digitale Sonderausgabe zur Personalversammlung 2024



lehrer nrw: Was wir bieten, was wir wollen

Unser Service

- Kostenlose Rechtsberatung in allen beruflichen Fragen – persönlich, individuell, schnell, nah
- Umfangreiches Seminar- und Fortbildungsprogramm zu aktuellen Themen
- Beratung in besonderen Belastungssituationen – schnell und unkompliziert
- Kostenloses XXL-Versicherungspaket, inklusive Diensthauptpflicht-Versicherung, Schulschlüsseler Versicherung, Rechtsschutz, Freizeit-Unfallversicherung
- Ständig aktuelle Informationen, z. B. über unsere Homepage, Mitgliederzeitschrift, Newsletter, Service-Broschüren
- **Günstige Mitgliedsbeiträge – und das erste halbe Jahr ist beitragsfrei!**

Unsere Ziele

Wir stehen für ein vielfältiges Bildungsangebot, in dem jedes Kind einen den individuellen Fähigkeiten entsprechenden Abschluss erreichen kann. Hierzu gehören:

- Neigungs- und Leistungsdifferenzierung
- Modern ausgestattete Schulen, gesunde Arbeitsbedingungen
- Stärkung der Lehrerrolle
- Pädagogische Freiheit
- Förderung der Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit
- Qualitätsanforderungen für Schüler
- Stärkere Wertschätzung des mittleren Bildungsabschlusses
- Profilbildung, Profilklassen (z. B. musisch-künstlerisch, MINT, bilingual)
- Kein Aktionismus im Bildungsbereich. Bildung braucht Kontinuität und behutsame Entwicklung.

Hinweis:

In dieser Broschüre haben wir ebenso Angebote anderer Bezirksregierungen veröffentlicht. Diese gibt es teilweise ebenso im Regierungsbezirk Düsseldorf. Manchmal werden aber die zur Verfügung gestellten Links anderer Bezirksregierungen nicht mit der Bezirksregierung Düsseldorf geteilt. Darum haben wir hier vorrangig Informationen aus dem Regierungsbezirk Köln als Link und Hinweis angegeben.



Anke Augustin
RS Friedrich-Bayer, Wuppertal
augustin@lehrernrw.de



Peter Botschen
RS Nettetal
botschen@lehrernrw.de



Dietlinde Fricke
RS Heinrich-Pattberg, Moers
fricke@lehrernrw.de



Rüdiger Germer
RS An der Fleuth, Geldern
germer@lehrernrw.de

Ihre
lehrernrw
Ansprechpartner
im
Bezirk Düsseldorf



Andreas Kucharski
SK Justus-von-Liebig, Duisburg
kucharski@lehrernrw.de



Jennifer Pithan
RS Volksgarten, Mönchengladbach
pithan@lehrernrw.de



Hacer Acici
RS Käthe Kollwitz, Ratingen
acici@lehrernrw.de



Anja Hartwig
RS Helene Lange, Essen
hartwig@lehrernrw.de

**NUR DAS
ERGEBNIS DER**

COPSOQ-STUDIE

**ERREICHT DAS
MINISTERIUM!**

**UNBEDINGT
MITMACHEN!**

Pädagogische Freiheit versus Steuerung

In seinem mittlerweile vielbeachteten und vielkommentierten Interview zu den PISA-Ergebnissen äußerte OECD-Bildungsdirektor Andreas Schleicher scharfe Kritik an den Lehrkräften in Deutschland. Viele Lehrerinnen und Lehrer, so Schleicher, sähen sich primär als „Befehlsempfänger“ und brächten kaum Ideen ein, wie der Unterricht verbessert werden könnte, so einer der Vorwürfe. Doch stimmt das wirklich? Fehlen den Kolleginnen und Kollegen kreative Ansätze für einen alltagsnahen und zeitgemäßen Unterricht?

Gespräche mit Lehrkräften verschiedener Schulformen vermitteln ein anderes Bild. Die Kreativität und Motivation sind zweifellos vorhanden, doch fehlt es oft schlichtweg an zeitlichen Ressourcen,



um eigene Ideen und Projekte umzusetzen. Der enge Rahmen der Kernlehrpläne lässt kaum Raum für Innovationen. Dies bedauern viele Lehrkräfte sehr, vor allem, da die Allgemeine Dienstordnung (ADO) in NRW in § 5 „Pädagogische Freiheit und Verantwortung“ klarstellt:

§ 5 Pädagogische Freiheit und Verantwortung

(1) Es gehört zum Beruf der Lehrerinnen und Lehrer, in eigener Verantwortung und pädagogischer Freiheit die Schülerinnen und Schüler zu erziehen, zu unterrichten, zu beraten, zu beurteilen, zu beaufsichtigen und zu betreuen. Dabei ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach Verfassung (BASS 0-2) und Schulgesetz NRW zu beachten.

(2) Lehrerinnen und Lehrer sind an Vorgaben gebunden, die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Lehrpläne sowie durch Konferenzbeschlüsse und Anordnungen der Schulaufsicht gesetzt sind. Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken.

Viele Lehrkräfte fordern daher genau dies: mehr Eigenverantwortung und pädagogische Freiheit. Diese sehen sie zunehmend eingeschränkt, da es in der Praxis oft wichtiger ist, den vorgegebenen Unterrichtsstoff zu vermitteln und die Schülerinnen und Schüler auf standardisierte Prüfungen vorzubereiten. Der Raum für Kreativität – sowohl der Lernenden als auch der Lehrkräfte – bleibt dabei häufig auf der Strecke.

Gleichzeitig setzen die Landes- und Bundesregierung verstärkt auf Steuerung, um die Unterrichtsqualität zu erhöhen. Vier aktuelle Beispiele verdeutlichen dies:

Beispiel 1: Das Startchancen-Programm

Dieses Programm besteht aus drei Säulen: einem Budget für Investitionen in eine moderne Lernumgebung, einem Personalbudget zur Stärkung multiprofessioneller Teams und einem Chancenbudget für „bedarfsgerechte Lösungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung“. Vor allem

die dritte Säule zeigt, dass es um systematische Beratung zur Verbesserung von Unterricht und Schulentwicklung geht – sprich: mehr Steuerung.

Beispiel 2: Reform der Lehrkräftefortbildung

Schulministerin Feller hat einen Sechs-Punkte-Plan zur Reform der Lehrkräftefortbildung vorgestellt. Punkt vier sieht eine „verbindliche landesweite Steuerung des Fortbildungssystems“ vor. Es heißt: „Zukünftig sollen die Bedarfe und die Themen sowie Prioritäten und Umfänge des Fortbildungsangebots deutlicher landesweit definiert, priorisiert und gesteuert werden. (...) Konkret werden wir eine verbindliche landesweite Steuerung des Fortbildungssystems und eine verbesserte und arbeitsteilige Zusammenarbeit der Fortbildungsdezernate der Bezirksregierungen und einen korrespondierenden Prozess der Weiterentwicklung des Arbeitsbereiches Lehrerfortbildung in der QUA-LiS einleiten.“ Auch hier geht es also um eine deutliche Intensivierung der Steuerung.

Beispiel 3: QuaMath – Unterrichts- und Fortbildungsqualität in Mathematik entwickeln

Der Hauptpersonalrat Realschule hat vom Schulministerium folgende Informationen zur Fortbildungsmaßnahme „QuaMath“ erhalten: Diese Initiative wird vom Deutschen Zentrum für Lehrerbildung Mathematik (DZLM) und dem Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN) getragen und ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren ausgelegt. Ziel der Maßnahme ist es, mathematikbezogene Expertise für die Verbesserung der Unterrichtsqualität zu entwickeln und individuelle sowie kollektive Praktiken zur Planung, Durchführung und Reflexion eines qualitativ hochwertigen Mathematikunterrichts zu fördern. Die Fortbildung findet in moderierten Schulnetzwerken statt und beinhaltet spezielle Transferaufgaben für die beteiligten Schulteams. An der Fortbildung nehmen pro Schule mindestens zwei und höchstens fünf Lehrkräfte als Schulteam teil. Abhängig von der Teilnehmerzahl einer einzelnen Schule bilden fünf oder mehr Schulen ein Schulnetzwerk.



Ich interpretiere den Ansatz von „QuaMath“ wie folgt: Die Fortbildungsmaßnahme zielt darauf ab, evidenzbasierte Erkenntnisse der Mathematikdidaktik systematisch über in Schulnetzwerken organisierte Schulteams in den Mathematikunterricht zu integrieren. Zudem wird die konkrete Gestaltung des Mathematikunterrichts vor Ort stärker gesteuert und koordiniert als bisher.

Beispiel 4: Die Rolle der Schulleitungen

Das Ministerium für Schule und Bildung hat im vergangenen Jahr einen Prozess gestartet, um die Rolle der Schulleitungen angesichts veränderter Rahmenbedingungen und neuer Herausforderungen zu überprüfen und deren Unterstützungsbedarfe zu ermitteln. In einem ersten Schritt wurde dazu eine Austauschrunde mit aktiven Schulleiterinnen und Schulleitern eingerichtet, die Einblicke in ihren Arbeitsalltag gegeben und gemeinsam über mögliche Lösungs-



ansätze beraten haben. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass Schulleitungen künftig eine größere Verantwortung und stärkeren Einfluss bei der Steuerung von Unterrichts- und Schulentwicklungsprozessen übernehmen sollen.

Ob diese verstärkte Steuerung tatsächlich zu einer nachhaltigen Verbesserung der Unterrichtsqualität führt, bleibt abzuwarten.

Für *Lehrer NRW* steht jedenfalls fest: Es braucht wieder mehr Vertrauen in die Expertise und das Engagement der Lehrkräfte vor Ort.

Fazit:

Es zeichnet sich ein klarer Widerspruch ab zwischen dem zunehmenden Drang zur zentralen Steuerung und der Forderung der Lehrkräfte nach mehr pädagogischer Freiheit. Die pädagogische Kreativität und Eigenverantwortung müssen gestärkt werden, damit Schulen flexibel und individuell auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingehen können. Nur so kann Unterricht langfristig erfolgreich gestaltet werden.

Dienstliche Beurteilung

Ein Erlass von 2017 (Bass 21-02 Nr. 2) regelt die dienstlichen Beurteilungen. Lehrerinnen und Lehrer werden anlassbezogen beurteilt.

Von den vier möglichen Anlässen (s. BASS 21-02 Nr. 2, 3.), die durch die Schulleitung vorgenommen wird, sind die bekanntesten die Beurteilung

- während der laufbahnrechtlichen Probezeit und
- vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamts einer Laufbahn (kein Leitungsamt).

Durch die Schulaufsicht wird man unter anderem beurteilt:

- vor einer - nicht mit einer Beförderung verbundenen – Übertragung eines Amtes als Fachleiterin oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung,
- vor der Übertragung eines Beförderungsamts als Schulleitungsmitglied oder Schulleiterin oder Schulleiter
- vor dem Ende der Probezeit im Leitungsamt.

Die Beurteilerin oder der Beurteiler kann im Beurteilungsverfahren eine fachkundige Beratung hinzuziehen. Eine solche Beratung soll hinzugezogen werden bei der Beurteilung von Lehrerinnen und Lehrern, die im Bereich des Gemeinsamen Lernens tätig sind, es sei denn, die Beurteilenden sind selbst fachkundig.

Die Form der Beurteilung ist vorgegeben: die Formulare finden sich im Anhang des Erlasses (BASS 21-02 Nr. 2), u.a. beim Schulministerium NRW.

Als Bewertungsskala wird ein Punktesystem (1 bis 5) verwendet, bei welchem 5 Punkte die beste Bewertung darstellt und 3 Punkte einer durchschnittlichen Leistung entspricht.

Bei der Beurteilung während der laufbahnrechtlichen Probezeit wird dann z.B. bei der ersten Beurteilung festgestellt, ob sich die Lehrkraft bewährt, eingeschränkt bewährt oder nicht bewährt hat. Bei der abschließenden Beurteilung heißen die Urteile:

- in vollem Umfang bewährt
- Zusatzfeststellung: Die Lehrerin/der Lehrer hat sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet.

- nicht bewährt
- Die Bewährung kann noch nicht abschließend festgestellt werden.

Wenn bei der ersten oder zweiten dienstlichen Beurteilung keine uneingeschränkte Bewährung festgestellt wird, hat die Schulleitung besondere Unterstützung anzubieten, damit vorhandene Schwierigkeiten beseitigt werden können.

Das Gesamturteil ist dabei nicht das arhythmische Mittel der Einzelbewertungen, da eine Gewichtung stattfindet. Welche „Leistungs- und Befähigungsmerkmale“ besonders gewichtet werden, ist wieder vom Anlass abhängig und im Erlass beschrieben:

Bei der Beurteilung in der laufbahnrechtlichen Probezeit haben die Merkmale „Unterricht“, „Diagnostik und Beurteilung“ und „Erziehung und Beratung“ bei der Bildung des Gesamturteils besondere Bedeutung. Gleiches gilt bei der Beurteilung vor der Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn (kein Leitungsamt).

Beurteilungszeitraum ist der Zeitraum seit Ende des Beurteilungszeitraums der vorangegangenen dienstlichen Beurteilung. Liegt dieses Ende länger als drei Jahre zurück, sind die Leistungen der letzten drei Jahre zu beurteilen.

Unterrichtsbesuche in Beurteilungsverfahren sind mindestens zwei Wochen vorher anzumelden (Tag, Fach, Klasse oder Lerngruppe, gewünschte Unterlagen). Auf Wunsch der Lehrerin oder des Lehrers wird einer Lehrkraft des Vertrauens Gelegenheit zur Teilnahme und zur Stellungnahme gegeben (BASS 21-02 Nr. 2,8.3).

Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familiären Gründen sowie bestimmte Ämter dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken. Bei Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Personen müssen behinderungsbedingte Minderleistungen berücksichtigt werden, und es muss sofort die Schwerbehindertenvertretung beteiligt werden.

Im Rahmen der dienstlichen Beurteilung sollte noch Folgendes berücksichtigt werden:

Da in der dienstlichen Beurteilung eine Auflistung der „prägenden Aufgaben, die die oder der zu Beurteilende im Beurteilungszeitraum wahrgenommen hat“ und der „Lehrgänge und Fortbildungen sowie besondere Kenntnisse und Fähigkeiten“ aufgeführt wird, sollte der Prüfling dies dem Beurteilenden schon im Vorhinein mitteilen bzw. es sollte eingefordert werden.

Die dienstliche Beurteilung wird dem Beurteilten als Entwurf bekannt gegeben. Jetzt besteht noch die Möglichkeit zur Korrektur und Ergänzung. Man gewährt eine Bedenkzeit (i. d. R. 2 Tage) und bespricht dann auf Wunsch des oder der Beurteilten den Entwurf. Auf Wunsch erhält eine Lehrerin oder ein Lehrer des Vertrauens Gelegenheit zur Teilnahme an diesem Gespräch.

Die Eröffnung der Beurteilung, also die formelle Bekanntgabe der endgültigen Fassung, erfolgt in aller Regel auch persönlich. Man erhält eine Kopie und unterschreibt die Kenntnisnahme. Dass man mit der Beurteilung einverstanden ist, sollte man nicht unterschreiben.

Ist man mit der Beurteilung nicht einverstanden, gibt es drei schwache Möglichkeiten zur Verbesserung:

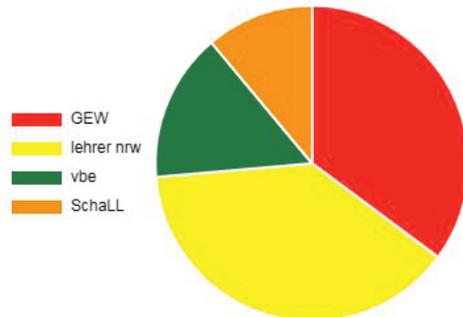
- Man kann darum bitten, die Beurteilung zu überprüfen. Dieser Bitte muss entsprochen werden.
- Es besteht die Möglichkeit, eine Gegenäußerung zur Beurteilung abzugeben (§ 92 Absatz 1 6 LBG), die mit zur Personalakte genommen wird.
- Dienst- bzw. Fachaufsichtsbeschwerde.

Man ist hier sehr schnell im juristischen Bereich, bei dem die Mitgliedschaft in einem starken Lehrerverband wie *Lehrer NRW* die Möglichkeit der Rechtsberatung eröffnet. Da es in NRW kein Widerspruchsverfahren gibt, ist die letzte Möglichkeit die Klage vor dem Verwaltungsgericht. Dafür gibt es zwar keine Frist, aber eine zu große Zeitspanne kann problematisch werden.

Die Personalratswahlen 2024

Vor den Sommerferien fanden die Personalratswahlen auf Bezirks- und Landesebene statt. Hier die Ergebnisse:

Bezirkspersonalrat RS Düsseldorf

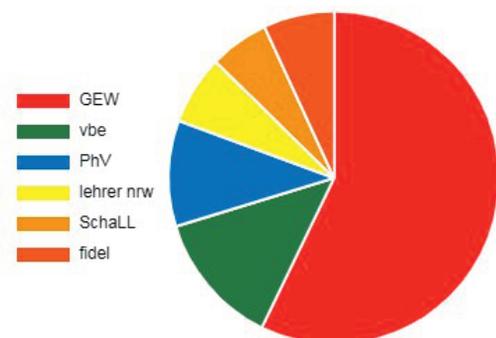


	↕ Sitze ↕	↕ Stimmen ↕	↕ Prozent ↕
GEW	7	554	35,12
lehrer nrw	7	607	38,49
SchaLL	2	175	11,09
vbe	3	241	15,28

Ein besonders herausragendes Ergebnis erzielte *lehrer nrw* bei den diesjährigen Personalratswahlen. Dietlinde Fricke wurde wieder zur Vorsitzenden gewählt und Peter Botschen als stellvertretender Vorsitzender. Beiden *lehrer nrw*-Kandidaten wurde kein Gegenkandidat gestellt. An dieser Stelle bedanken sich beide für das in sie gesetzte Vertrauen bei den anderen Fraktionen im Personalrat und setzen weiterhin auf die mehr als gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

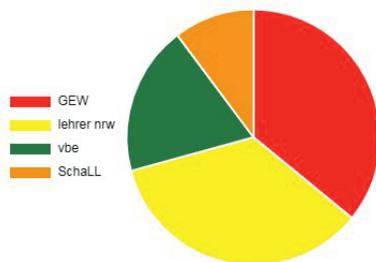
Auch im großen Dezernat Gesamtschule und Sekundarstufe konnte *lehrer nrw* seinen Sitz verteidigen. Andreas Kucharski, als Spitzenkandidat für *lehrer nrw* bedankt sich für das Vertrauen.

Bezirkspersonalrat GE/Sek. Düsseldorf



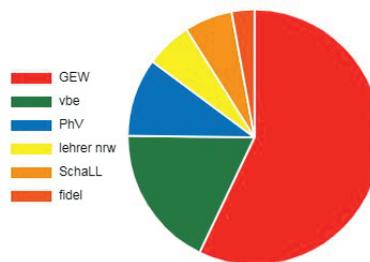
	↕ Sitze ↕	↕ Stimmen ↕	↕ Prozent ↕
GEW	16	2374	57,1
vbe	3	543	13,1
PhV	2	426	10,3
lehrer nrw	1	279	6,7
SchaLL	1	240	5,8
fidel	2	287	6,9

Hauptpersonalrat Realschule beim MSB NRW



	◆ Sitze ◆	◆ Stimmen ◆	◆ Prozent ◆
GEW	6	1993	35,88
lehrer nrw	5	1938	34,89
vbe	3	1054	18,97
SchaLL	1	570	10,26

Hauptpersonalrat Gesamt-/Sekundarschule beim MSB NRW



	◆ Sitze ◆	◆ Stimmen ◆	◆ Prozent ◆
GEW	9	7830	57,13
vbe	3	2475	18,06
PhV	1	1357	9,90
lehrer nrw	1	809	5,90
SchaLL	1	837	6,10
fidel	0	397	2,90

Erstmals in der Geschichte unseres Verbandes ist der Sprung in einen Hauptschul-Personalrat gelungen. Kerstin Thomsen ist ab sofort im Bezirkspersonalrat Hauptschule in Köln für uns aktiv.

Alle unsere Personalratsmitglieder im und aus dem Bezirk Düsseldorf finden Sie übrigens mit Foto und Kontaktdaten auf der Seite drei dieses Magazins.

Einen Wermutstropfen gab es bei dieser Wahl aber doch: Die Wahlbeteiligung war bedenklich schwach. Sie lag mit 33,8 Prozent (Gesamt- und Sekundarschulen) bzw. 37,6 Prozent (Realschulen) sogar noch unter dem schwachen Wert der 2020er Wahl. Hier wurde eine Chance zur Partizipation verschenkt.

Die Ergebnisse des Hauptpersonalrates und der anderen Regierungsbezirke finden sie unter <https://wahlen2024.lehrernrw.de/>

Neuwahlen der Lehrerräte in 2024 - Ihr Recht auf Fortbildung

Zu Beginn dieses Schuljahres stand an den meisten Schulen in NRW die Wahl des Lehrerrats an. Diese ist in § 69 Abs.1 SchulG NRW geregelt. Dort heißt es: „Die Lehrerkonferenz wählt in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Schuljahren einen Lehrerrat.“

Lehrerräte sind ein wichtiges Bindeglied zwischen Kollegium und Schulleitung. Sie sind einerseits Organ der Schulmitwirkung, nehmen andererseits aber auch personalvertretungsrechtliche Aufgaben wahr. Damit kommen auf die Lehrerräte Mitgestaltungsmöglichkeiten und Entscheidungskompetenzen, aber auch Herausforderungen zu.

Damit Sie als Lehrerräte Ihren Handlungsspielraum voll ausschöpfen und professionell agieren können, sollten Sie unbedingt Ihr Fortbildungsrecht wahrnehmen. In Düsseldorf bietet *lehrer nrw* dazu seit Jahren sehr erfolgreich Schulungen mit Herrn Peter Botschen an.

Sollten Sie Fragen zu Angelegenheiten rund um die Lehrerratstätigkeit haben, so können Sie unseren Referenten auch direkt per Mail kontaktieren: botschen@lehrernrw.de

Warum sollten Lehrerinnen und Lehrer Mitglied in einem Verband sein?

Die diesjährige Wahlbeteiligung an den Personalratswahlen war erschreckend gering – zwischen 33 und 35 Prozent. Diese Zahlen werfen eine besorgniserregende Frage auf: Warum nehmen so viele Kolleginnen und Kollegen nicht an der Wahl teil, obwohl die Vertretung der eigenen Interessen in den Personalräten von entscheidender Bedeutung ist? Es gibt dafür verschiedene Gründe, aber eines steht fest: Die Lehrkräfte sollten sich in einem Verband oder einer Gewerkschaft engagieren. Nur so können die Arbeitsbedingungen für alle verbessert und die Interessen der Lehrerschaft kraftvoll vertreten werden.

Erfahrung aus täglicher Beratung

Lehrerverbände und Gewerkschaften bieten nicht nur im Vorfeld von Personalratswahlen wertvolle Unterstützung. Sie sind auch im Alltag unverzichtbare Ansprechpartner bei Problemen, die den Arbeitsalltag betreffen. Von Fragen zu Arbeitszeitmodellen, der Zuweisung von Stunden bis hin zu arbeitsrechtlichen Konflikten. Die tägliche Beratungserfahrung, die Verbände ihren Mitgliedern bieten, ist von unschätzbarem Wert. Lehrkräfte, die Mitglied in einem Verband sind, profitieren von dieser Expertise und haben so eine starke Unterstützung im Rücken, wenn es darauf ankommt.

Starke Personalräte brauchen Rückhalt

Um die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer kraftvoll vertreten zu können, benötigen Personalräte einen breiten Rückhalt in der Belegschaft. Je mehr Kolleginnen und Kollegen hinter ihnen stehen, desto stärker ist ihre Verhandlungsposition gegenüber dem Ministerium, den Schulbehörden und anderen Akteuren. Doch dieser Rückhalt entsteht nicht von allein: Er braucht Engagement, Information und Organisation. Durch die Mitgliedschaft in einem Verband können Lehrkräfte dazu beitragen, starke und handlungsfähige Personalräte zu etablieren, die die Anliegen der gesamten Kollegenschaft effektiv vertreten.

Gemeinsame Verbesserung der Arbeitsbedingungen

Lehrkräfte stehen vor zahlreichen Herausforderungen: steigende Arbeitsbelastung, unzureichende Ressourcen, unsichere Zukunftsplanungen und vieles mehr. Um diese Probleme langfristig zu lösen, ist es entscheidend, dass sich Lehrkräfte gemeinsam organisieren. Verbände und Gewerkschaften bieten die Plattform, um diese gemeinsamen Interessen zu bündeln und gezielt politische Forderungen zu stellen. Sie können Verhandlungen mit der Politik führen, ihre Expertise einbringen, Kampagnen für bessere Arbeitsbedingungen starten und so die Rahmenbedingungen für alle verbessern.

Fazit

Die niedrige Wahlbeteiligung zeigt deutlich, dass viele Lehrkräfte noch nicht das Potenzial erkannt haben, das in der Mitgliedschaft in einem Verband oder einer Gewerkschaft steckt. Doch gerade in Zeiten, in denen immer wieder über strukturelle Veränderungen im Schulwesen diskutiert wird, ist es wichtiger denn je, sich aktiv einzubringen. Nur mit starken Personalräten und einer engagierten Lehrerschaft können die Interessen der Kolleginnen und Kollegen wirksam vertreten und die Arbeitsbedingungen nachhaltig verbessert werden. Jeder und jede Einzelne kann dazu beitragen – indem er oder sie sich in einem Verband engagiert.

Die Antworten sind immer wir



Gibt es einen Verband, dessen Leistungen ich testen kann, ohne gleich Beiträge zu zahlen?
Wer kann meine Pensionsbezüge exakt berechnen?
Wie sieht das eigentlich rechtlich aus?
Wer unterstützt meinen Versetzungswunsch?
Dazu bräuchte ich dringend eine Fortbildung. Aber wo finde ich die?
Wo bekomme ich Informationsmaterial zum Thema Mutterschutz und Elternzeit?

Engagement & Expertise

- vor Ort: 29 Kreisverbände und zahlreiche Vertrauenspersonen an den Schulen
- im Netz: Fortbildungsprogramm, Service-Broschüren, Schule NRW von A bis Z
- am Telefon: 14 Referatsleiterinnen und -leiter
- in Düsseldorf: Landesvorstand und Geschäftsstellenteam (Justitiar, Sekretärin, Pressesprecher)
- im Ministerium und in den Bezirksregierungen: 39 Personalratsmitglieder in 12 Personalräten

Kostenloses XXL-Versicherungspaket

- Rechtsberatung und Rechtsschutz
- Diensthaftpflichtversicherung einschließlich Schlüsselversicherung
- Freizeit-Unfallversicherung

Unsere Partner – Ihre Vorteile

- Swiss Life Select
- Mastercard GOLD Verbandskreditkarte: dauerhaft ohne Jahresgebühr
- BBBank
- Debeka
- dbb Vorteilswelt: Rabatte bei Versicherungen, Finanzen und beim Online-Shopping!

Mitglied im...

- DBB NRW
- Deutschen Lehrerverband
- VDR Bund
- Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland

Mitglied bei *lehrer nrw*

Hätten Sie es gewusst? Mitglieder, die sich an unsere Rechtsabteilung wenden, bekommen in den meisten Fällen unmittelbar eine kompetente Auskunft. Keine Warteschleifen, keine Ansagen vom Band, einfach Hilfe sofort. Dazu ist eine Mitgliedschaft bei *lehrer nrw* auch noch deutlich günstiger als bei vielen Mitbewerbern. Neumitglieder zahlen im ersten halben Jahr ihrer Mitgliedschaft überhaupt keinen Beitrag! Und das bei sehr umfangreichen Serviceleistungen wie Diensthaftpflichtversicherung, Schlüsselversicherung, Freizeit-Unfallversicherung und vielem mehr. Außerdem sind unsere Ansprechpartner vor Ort (siehe Seite 2 und 3) auch immer für Sie da, wenn es um Ihre schulischen Belange geht.

Wann werden Sie Mitglied bei *lehrer nrw*? Es lohnt sich!

Richtlinien für Schulfahrten mit Wassersportmöglichkeiten

Zur Regelungssicherheit für Schulfahrten mit Wasser ist ein Blick in die BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW) unerlässlich.

Die **Richtlinien für Schulfahrten** Bass 14-12 Nr. 2 regeln dabei unter

- Punkt 1: Allgemeines,
- Punkt 2: Planung und Vorbereitung,
- Punkt 3: Genehmigung,
- Punkt 4: Teilnahmepflichten,
- Punkt 5: Verträge und
- Punkt 6: Aufsichten zu Schulwanderungen und -fahrten.

Zu Punkt 2 und 3: Fahrtenprogramm und Genehmigung

Die Schulkonferenz legt gemäß § 65 Absatz Nummer 7 Schulgesetz NRW ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr fest, in dem Anzahl, Dauer und Kostenobergrenze bestimmt werden. Die Klassenpflegschaft entscheidet dann in geheimer Abstimmung (wegen erhöhter finanzieller Belastung) über Ziel, Programm und Dauer auf Vorschlag der Klassenleitung.

Dabei wird die Schulfahrt auf Antrag von der Schulleitung genehmigt, wenn

1. dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule entsprochen wird,
2. das Fahrtenprogramm berücksichtigt ist,
3. die Finanzierung gesichert ist.

Zu Punkt 4: Teilnahmepflichten

Nach § 43 Absatz 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet und können nur in besonderen Ausnahmefällen von der Schulleitung nach vorhergehender schriftlicher Begründung und Gespräch von einer Schulfahrt befreit werden.

Die von der Schulkonferenz festgelegten Schulfahrten zählen zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte gilt BASS 21-02 Nr. 4. Dort heißt es, dass sonstige dienstliche Aufgaben proportional zur Anzahl der Ermäßigungsstunden wahrgenommen werden sollen. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen. Die Schulleitung hat somit darauf zu achten, dass teilzeitbeschäftigte Kolleginnen und Kollegen nur in größeren Abständen an Schulfahrten teilnehmen. Ist das nicht möglich, muss für einen innerschulischen Ausgleich bis zum Ende des auf die Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres gesorgt werden.

Zu Punkt 5: Verträge und Kostenübernahme

Verträge mit Busunternehmen und Reiseveranstaltern werden im Namen der Schule abgeschlossen. Eine schriftliche rechtsverbindliche Erklärung der Eltern zur Teilnahme und Kostenübernahme ist dringend einzuholen.

Zu Punkt 6: Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung

Unter Punkt 6.3 werden Hinweise zu sportlichen Unternehmungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko gegeben. Dazu zählen u.a. Schwimmen, Baden oder Wassersport.

- **Sicherheitsförderung im Schulsport** (BASS 18-23 Nr. 2, 2020), fasst den allgemeinen und spezifischen Teil der Rechtsgrundlagen zur Sicherheitsförderung im Schulsport zusammen und verweist auf den Ort der Veröffentlichung dieser Rechtsgrundlagen, nämlich:
- **Erläuterungen und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport, Heft 1033 der Schriftenreihe Schule in NRW,**

Hier finden sich die entscheidenden Hinweise zu Aufsicht, Ausstattung und Ausrüstung, sowie fachliche Voraussetzungen, die für Lehrkräfte bei Schulfahrten mit Wasser zu beachten sind.

Zu den fachlichen Voraussetzungen im Bewegungsfeld/Sportbereich Schwimmen, Bewegen im Wasser gehört u.a. der Nachweis der Rettungsfähigkeit.

Grundsätzlich werden drei verschiedene Rettungsfähigkeiten bei der Sicherheitsförderung im Schulsport unterschieden, wobei die Wassertiefe das entscheidende Kriterium darstellt.

Kleine Rettungsfähigkeit bis 1,35 Meter Wassertiefe.
Allgemeine Rettungsfähigkeit über 1,35 Meter Wassertiefe.
Rettungsfähigkeit bei offenen Gewässern (= ohne Badeaufsicht).

Alle Rettungsfähigkeiten müssen grundsätzlich nachgewiesen werden und spätestens nach vier Jahren wieder aufgefrischt werden. Der Nachweis erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde (1 und 2) oder durch die Schwimmsport treibenden Verbände (3). Neben der ständigen Selbstüberprüfung sind die Schulleitungen in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbeauftragten für die Einhaltung der Auffrischungszeiträume verantwortlich. Den rechtlichen Hintergrund, den Erwerb und die Auffrischung, die Fortbildungsangebote, Bescheinigung und Inhalte zur *Auffrischung der Rettungsfähigkeit beim Einsatz im schulischen Schwimmunterricht und bei außerunterrichtlichen Schwimmangeboten* regelt BASS 20-22 Nr. 66.

Zu allen Rettungsfähigkeiten kommt zusätzlich der Nachweis zu lebensrettenden Sofortmaßnahmen.

Eine Übersicht, welche Aktivitäten mit welcher Qualifikation der Rettungsfähigkeit erlaubt sind und welche nicht erlaubt sind, bietet das Ampelsystem auf Schulsport NRW und die Übersicht am Ende des Textes.

Zur Aufsichtsfrage bei Wassersportaktivitäten im Rahmen einer Schulwanderung oder -fahrt, bei denen zusätzlich externes Fachpersonal gebucht wird, heißt es in der Schriftenreihe des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Schule in NRW“ Heft 1033 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ auf Seite 19:

„Wird im Rahmen einer schulischen Veranstaltung, beispielsweise einer Schulwanderung oder einer Schulfahrt, eine Gruppe ausschließlich beaufsichtigt und die fachliche Anleitung erfolgt durch qualifiziertes Fremdpersonal, so muss die begleitende Lehrkraft nur die „Allgemeine Rettungsfähigkeit für Schulen“ nachweisen“.

Das heißt, dass bei einem Besuch eines öffentlichen Schwimmbades im Rahmen einer Schulfahrt, die Aufsicht nie abgegeben werden kann und die Lehrkraft im Besitz der allgemeinen Rettungsfähigkeit sein muss.

Das Ministerium äußert sich zu den Anforderungen an die Rettungsfähigkeit in der Schriftenreihe des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Schule in NRW“ Heft 1033 „Sicherheitsförderung im Schulsport“:

„Die Lehrkraft muss jederzeit unter den jeweiligen Gegebenheiten der Schwimmstätte (Wassertiefe, Strömung, Sicht, Temperatur etc.) in Not geratene Schülerinnen und Schüler erkennen, retten und wiederbeleben können. Die Lehrkraft muss sicherstellen, dass sie diese Bedingung aktuell erfüllt. Sollte dies temporär, z. B. durch gesundheitliche Beeinträchtigungen der Lehrkraft, nicht gegeben sein, kann sie beim Schwimmen im Schulsport nicht verantwortlich eingesetzt werden“.
(Sicherheitsförderung im Schulsport Seite 19).

Bei Schulwanderungen und -fahrten mit einem schulsportartspezifischen Schwerpunkt wie *Segeln, Surfen, Kanu, Kajak oder Stand-Up Paddling* kommen neben Rettungsfähigkeit und lebensrettenden Maßnahmen weitere Voraussetzungen hinzu, die sowohl die Lehrkraft, als auch die Schülerinnen und Schüler erfüllen müssen.

Grundsätzlich sollten Schülerinnen und Schüler sichere Schwimmer sein. Lehrkräfte müssen u.a. die theoretischen, methodischen und didaktischen Grundlagen der jeweiligen Sportarten kennen, Material- und Sicherheitskunde beherrschen, Ortskenntnisse des Wasserreviers kennen und **jederzeit einen Notruf absetzen können**.

Auch bei externem Unterricht in Wassersportarten entbindet dies die Lehrkraft nicht von der Aufsichtspflicht, **die immer zu jedem Zeitpunkt gegeben sein muss**. Sie muss sich im Vorfeld über Organisation, Qualifikation und Sicherheitseinrichtungen der externen Anbieter informieren.

Bevor auf Schulwanderungen und -fahrten öffentliche oder nicht öffentliche Schwimmstätten aufgesucht werden oder in Beherbergungseinrichtungen Schwimmmöglichkeiten vor Ort sind, sollte das gemeinsame Schwimmen oder Baden mit einer Schulkasse rechtlich abgeklärt werden. Dabei stellen sich immer die gleichen zentralen Fragen:

Bin ich rettungsfähig?

Kann ich lebensrettende Maßnahmen durchführen?

Kenne ich die Gegebenheiten vor Ort?

Kann ich jeder Zeit in Not geratene Schülerinnen und Schüler erkennen, retten und ggf. wiederbeleben?

Habe ich alle rechtlichen Vorgaben erfüllt?

Viele weitere Fragen zur „Rechtsgrundlage zur Sicherheitsförderung“ werden in den FAQ unter Schulsport NRW zusammengefasst erläutert.

Übersicht Rettungsfähigkeit allgemein

aus: https://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user_upload/UEbersichtRettungsfahigkeitAllgemein03.11.21.pdf, Zugriff 26.09.24

Qualifikation	Was ist erlaubt	Auffrischung der Qualifikation
Deutsches Schwimmabzeichen Bronze + Kleine Rettungsfähigkeit (KR)	Schwimmunterricht im Lehrschwimmbecken bis 1,35 m	Ständige Selbstprüfung + Auffrischung (KR) alle 4 Jahre
Deutsches Schwimmabzeichen Bronze + Allgemeine Rettungsfähigkeit (AR) oder Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze der DLRG/DRK/ASB/Schwimmverband NRW	Schwimmunterricht ab 1,35m Segelfahrt mit Plattbodenschiffen Wasserski, Wakeboarden, Wellenreiten Wird bei einer Schulwanderung oder -fahrt eine Gruppe ausschließlich beaufsichtigt muss die Lehrkraft die AR vorweisen Bei wassersportlichen Schulveranstaltungen durch qualifizierte externe Partner:innen muss die Lehrkraft die AR vorweisen.	Ständige Selbstprüfung + Auffrischung (AR) oder Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze alle 4 Jahre
Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze der DLRG/DRK/ASB/Schwimmverband NRW	Segeln Windsurfen Kanu, Kajak und Kanadier Rudern Stand-Up-Paddling	Ständige Selbstprüfung + Auffrischung (AR) oder Rettungsschwimmabzeichen Bronze alle 4 Jahre
Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber der DLRG/DRK/ASB/Schwimmverband NRW	Schwimmen an nicht beaufsichtigten Badeplatz	Ständige Selbstprüfung + Auffrischung (AR) oder Rettungsschwimmabzeichen Silber alle 4 Jahre

Gesundheitsschutz an Schulen - Angebote des BAD

Das Angebot des BAD (arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst für Landesbeschäftigte an Schulen) umfasst mittlerweile viele interessante Bausteine und Module zum Thema Gesundheitsschutz:

Module für Kollegien

Themen für buchbare Module für Kollegien sind beispielsweise Entspannung, Lebensbalance, Resilienz, Rückengesundheit, Stressabbau, Achtsamkeit, Ressourcen- und Selbstmanagement, Kommunikation, Stimmtraining, Kollegiale Praxisberatung, Selbstfürsorge und wertschätzende Kommunikation.

Für Schulleitungen gibt es neben „Gesunde Führung in Schule I“ die Aufbauworkshops „Gesunde Führung in Schule II und III“. Hier wird das Thema Gesundheit in der Schule weiterentwickelt, um den Umgang mit psychisch belasteten Landesbeschäftigten zu professionalisieren.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit für große Schulen einen **Gesundheitstag** an der eigenen Schule mit interaktiven Vorträgen und Vorsorgeuntersuchungen zu buchen. Hinzugekommen und neu ist das Modul „Gesundheitsmanagement an Schulen“ für alle am Thema Interessierten.

Module zu Mutterschutz und COPSOQ

COPSOQ ist die regelmäßig in Schulen durchgeführte Befragung zu psychischen Belastungen von Lehrkräften. Neu im Schuljahr 2024/2025 sind die Webinare „Mutterschutz an öffentlichen Schulen sicher gestalten“ und „COPSOQ-Wirksamkeitskontrolle“. Auch unterstützen die BAD-Beraterinnen die Schulen weiterhin im gesamten Prozess der COPSOQ-Befragung durch eine Informationsveranstaltung „COPSOQ steht an“ und dem Workshop „COPSOQ und jetzt?“

Module für einzelne Lehrkräfte

Für einzelne Lehrkräfte wird ebenfalls die Möglichkeit der Buchung einzelner Module angeboten: Neben den oben genannten Modulen zum Gesundheitsschutz gibt es Angebote für ältere und berufseinsteigende Lehrkräfte aber auch Vorsorgeuntersuchungen zu Bildschirmarbeitsplatz und Atemschutz.

Buchungsmodalitäten

Die meisten Module können sowohl in Präsenz als auch als Webinare gebucht werden. Es können verschiedene Themen in Kombination gebucht werden. Dies bietet sich besonders für größere Schulsysteme an. Landesbeschäftigte können alle Angebote kostenlos nutzen. Die Buchung findet über die Website: www.terminland.de/bad-brkoeln-angebote-arbeitsschutz/ statt.

Weiterführende Informationen über Inhalte und Modalitäten erhalten Sie über die Broschüre „Rundum gesund + sicher – für Schulen im Regierungsbezirk Köln“ und unter der Homepage www.sichere-gesunde-schule.nrw.

Besonderes Beratungsangebot: Sprechzeit

Bei persönlichen Problemen können Landesbeschäftigte an öffentlichen Schulen sich jederzeit rund um die Uhr an 7 Tagen in der Woche individuell und anonym zu beruflichen und privaten Problemen, wie beispielsweise. Überlastung, Sucht, persönlichen Krisen usw. beraten lassen unter **0800/0007715**

<https://www.schulministerium.nrw/arbeitsmedizinischer-und-sicherheitstechnischer-dienst>

Weiterarbeiten nach dem Ruhestand

Manche Lehrkräfte möchten nach Erreichen des Ruhestandsalters weiterhin unterrichten. Welche Optionen stehen zur Verfügung?

Hinausschieben der Altersgrenze

Gemäß §32 Abs.1 Landesbeamtengesetz kann der Eintritt in den Ruhestand auf eigenen Antrag um bis zu drei Jahre verschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt, jedoch nicht über das Ende des Monats hinaus, in dem das siebzigste Lebensjahr vollendet wird. Der Antrag muss spätestens 6 Monate vor Eintritt in den Ruhestand gestellt werden.

Voraussetzung hierfür ist ein Interesse der Dienststelle, das aber bei dem derzeitigen Lehrermangel meist kein Problem darstellen dürfte.

Ist diese Zustimmung erfolgt, erhält die betreffende Person weiterhin ihr bisheriges Gehalt; das Ruhegehalt beginnt erst nach dem verschobenen Eintritt in den Ruhestand. Die Verlängerungszeit ist auch ruhegehaltsrelevant. Lehrkräfte, die den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent noch nicht erreicht haben, erhöhen durch die Fortsetzung ihrer Tätigkeit im Beamtenverhältnis ihre Versorgungsansprüche um jährlich knapp 1,8 Prozent. Lehrkräfte, die zu diesem Zeitpunkt bereits den Höchstruhegehaltssatz erarbeitet haben, erhalten ab dem Zeitpunkt des Erreichens der individuellen Regelaltersgrenze einen nicht ruhegehaltsfähigen Besoldungszuschlag in Höhe von zehn Prozent des Grundgehalts (§ 71a LBesG NRW).

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte besteht ebenso nach § 41 Satz 3 Sozialgesetzbuch VI die Möglichkeit, durch vertragliche Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitraum über das Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze ggf. auch mehrfach hinauszuschieben. Man geht also später in Rente und nimmt die Regelaltersrente erst später in Anspruch. Dies wirkt sich positiv auf die Rente aus, weil ein Rentenzuschlag gezahlt wird und sich die Rente durch die laufenden Rentenversicherungsbeiträge erhöht. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung müssen nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr entrichtet werden.

Vertretungsunterricht an einer Schule (Flexible Mittel)

Direkt im Anschluss oder auch eine Weile nach der Versetzung in den Ruhestand kann man als Vertretungslehrkraft an der eigenen oder auch einer anderen Schule einige Stunden unterrichten. Finanziert wird dies aus den sogenannten flexiblen Mitteln für den Vertretungsunterricht, d.h. hierbei arbeitet man zusätzlich zu seinen Ruhestandsbezügen.

Hierbei ist zu beachten, dass evtl. die Pension / Rente gekürzt wird, wenn bestimmte Höchstgrenzen für die Summe aus Ruhegehalt und Zusatzeinkommen überschritten werden.

Pensionärinnen und Pensionäre (d.h. Beamtinnen und Beamte im Ruhestand)

Für Pensionärinnen und Pensionäre, die wieder im öffentlichen Dienst - dann als Tarifbeschäftigte - beschäftigt werden, ist nach § 66 Abs. 13 LBeamtVG die Hinzuverdienstgrenze nach geltender Rechtslage bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt. Dass diese verlängert wird, ist zu erwarten, steht aber noch aus. Damit ist es für pensionierte Lehrkräfte finanziell attraktiv, vorübergehend auch in einem größeren Stundenumfang wieder zu unterrichten. Sie müssen nicht mit Abzügen ihres Ruhegehaltes rechnen.

Für Lehrkräfte allerdings, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten sind, gelten besondere Hinzuverdienstgrenzen. Betroffene Lehrkräfte sollten sich hierzu im Bedarfsfall beim Landesamt für Besoldung und Versorgung beraten lassen.

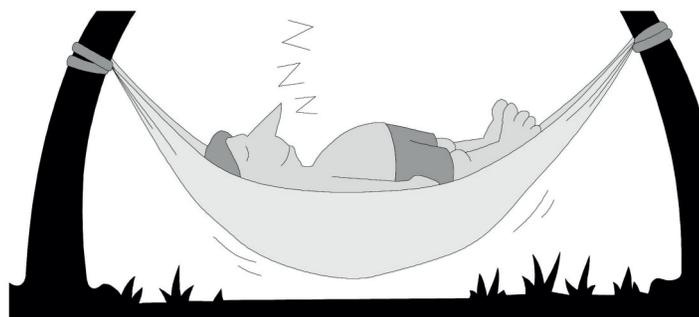
Beamte im Ruhestand, die zusätzlich zu den Versorgungsbezügen Rentenansprüche haben (z.B. Witwenrente/Witwerrente) wird empfohlen, sich bei der Deutschen Rentenversicherung zu erkundigen, ob ein zusätzliches Erwerbseinkommen zu Änderungen im Bezug führt.

Eine pensionierte Lehrkraft schließt mit der Bezirksregierung einen befristeten Arbeitsvertrag ab, wobei sich die Bezahlung an der jeweiligen Lehrbefähigung orientiert. Ehemalige Realschullehrer (A12, A13) z.B. erhalten EG11 in der höchsten Entwicklungsstufe 5, wenn der Beginn des Ruhestandes höchstens ein halbes Jahr zurückliegt. Anderenfalls wird die Stufe 3 gewährt.

Rentnerinnen und Rentner (d.h. ehemals tarifbeschäftigte Lehrkräfte)

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze können Lehrkräfte, die eine Altersrente beziehen, in der Regel unbegrenzt hinzuverdienen. Es gibt keine Altersbeschränkung wie bei verbeamteten Lehrkräften, zusätzlich erhalten Rentenversicherte Zuschläge in Höhe von 0,5% für jeden Monat, wenn sie weiter arbeiten und damit noch keine Rente beziehen.

Bei Beschäftigten, die vor der Regelaltersgrenze Rente beziehen, gibt es differenzierte Hinzuverdienstregelungen. Betroffene Lehrkräfte sollten sich hierzu von der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen.



Ordnungsmaßnahmen

Was sind Ordnungsmaßnahmen?

Ordnungsmaßnahmen sind genau definierte Eingriffe in die Rechte von Schülerinnen und Schülern. Sie können angewendet werden, wenn Schülerinnen und Schüler Pflichten verletzen. Die Pflichten sind in § 42 Absatz 3 Schulgesetz NRW (SchulG) beschrieben.

Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Absatz 3 SchulG sind:

1. **der schriftliche Verweis** (Schriftliche Missbilligung eines Fehlverhaltens; dient insbesondere dem störungsfreien Unterricht der übrigen Schülerinnen/Schüler.)
2. **die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe** (Dient der Sicherstellung eines ungestörten Unterrichts der übrigen Schülerinnen/Schüler.)
3. **der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen**, auch der Ausschluss von einzelnen Unterrichtsfächern ist möglich (Zur Ahndung schwerwiegender Verstöße; ist dann angezeigt, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet bzw. nicht durchführbar sind oder ein endgültiger Ausschluss von der Schule unverhältnismäßig wäre. In der jetzigen Fassung des Schulgesetzes wird der Ausschluss nicht mehr zeitlich begrenzt, d. h. ein mehrmaliger Ausschluss von jeweils bis zu 14 Tagen ist möglich.)
4. **die Androhung der Entlassung von der Schule** (Sie hat zunächst keine unmittelbaren Konsequenzen, soll aber dem/der Schüler/in die Schwere des Fehlverhaltens deutlich machen.)
5. **die Entlassung von der Schule** (Der Entlassung hat in der Regel die Androhung der Entlassung vorauszugehen und nur in besonders schweren Fällen, z. B. Mitführen und Benutzen von Waffen, Verkauf von Drogen an Mitschüler o.Ä. kann auf die Androhung verzichtet werden.)
6. **die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde**
7. **die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde**

Außerschulisches Verhalten kann nur dann zu Ordnungsmaßnahmen führen, wenn es unmittelbar störende Auswirkungen auf den Schulbetrieb hat und einen direkten Bezug zum Schulbesuch aufweist, wie z. B. Angriffe auf Lehrer oder Mitschüler aus schulischem Anlass, Gewalttätigkeiten gegen Mitschüler auf dem Schulweg oder Drogenhandel.

Erzieherische Maßnahmen (§ 53 Abs. 2 SchulG):

Hier steht die pädagogische Einwirkung im Vordergrund, um das Verhalten zu ändern. Erzieherische Einwirkungen erlauben nur eine Beschwerde, ein Widerspruch bzw. eine Klage ist nicht möglich. Rechtsgrundlage bei erzieherischen Maßnahmen ist das Schulgesetz.

Worin unterscheiden sich erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen?

Erst wenn eine erzieherische Einwirkung nicht ausreicht oder nicht erfolgversprechend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zulässig. Wichtig ist, dass die erzieherischen Einwirkungen sauber dokumentiert werden, um unter anderem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung zu beachten. Eine Ausnahme hiervon kann erfolgen, wenn das Fehlverhalten so schwerwiegend ist, dass erkennbar eine ausschließlich pädagogische Einflussnahme nicht ausreicht. Das Schulgesetz sieht keine Strafmaßnahmen zur Vergeltung vor. Es gibt lediglich Maßnahmen zur pädagogischen Beeinflussung. Ordnungsmaßnahmen greifen dagegen in die Rechte der Schülerinnen und Schüler ein und gelten daher auch als Verwaltungsakt nach § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG), gegen den Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht eingelegt werden kann. Es kommen also bei Ordnungsmaßnahmen das Schulgesetz und das Verwaltungsverfahrensgesetz zur Anwendung.

Was muss Schule zur richtigen Anwendung von Ordnungsmaßnahmen beachten?

Über Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 SchulG entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleitung kann sich von der zuständigen gewählten Teilkonferenz beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie müssen dann nachgeholt werden. Ein Widerspruch zu Nummer 2 und 3 (s.o.) hat keine aufschiebende Wirkung.

Über Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Absatz 3 Nr. 4 und 5 SchulG entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Die Schule kann verschiedene, für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen zuständige Teilkonferenzen bilden. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrkräfte oder Mitarbeitende als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates, sofern die Eltern oder die Schülerinnen und Schüler in der Teilnahme nicht widersprechen. Ein Widerspruch zu den Maßnahmen Nummer 4 bis 7 (s.o.) hat eine aufschiebende Wirkung.

Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrkräfte hinzuziehen.

Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes

von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

Ordnungsmaßnahmen nach §53 Absatz 3 Nr. 6 und 7 SchulG sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann.

Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

Alle Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten (bei Volljährigen der Schülerin oder dem Schüler selbst) schriftlich bekannt gegeben und ausreichend begründet. In der Begründung sollte deutlich werden, dass ein Abwägungsprozess der Maßnahme stattgefunden hat.

Wenn die Teilkonferenz die Ordnungsmaßnahme „Entlassung von der Schule“ für schulpflichtige Schülerinnen oder Schüler beschließt, muss die Schule vor dem Bescheid an die Erziehungsberechtigten die schriftliche Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde einholen.

Im Laufe eines Verfahrens können Beteiligte die relevanten Akten einsehen, soweit diese nicht der unmittelbaren Vorbereitung einer Entscheidung dienen.

Fehler, die häufig zur Anfechtung von Ordnungsmaßnahmen führen

- kein Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Beteiligung bestimmter Personen am Verfahren
- kein Hinweis auf die Möglichkeit, zu der Anhörung aus dem Kreis der Schulgemeinschaft eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen
- unterbliebene Anhörung der Schülerin oder des Schülers / der Erziehungsberechtigten
- Unzuständigkeit des Beschlussorgans
- keine ordnungsgemäße Beratung und Abstimmung (z. B. Teilnahme von nichtberechtigten Personen an der Teilkonferenz)
- keine ausreichende Begründung der getroffenen Maßnahme oder der Notwendigkeit ihrer sofortigen Vollziehung

Bildschirmarbeitsplatzbrille

Durch die COVID19-Pandemie hat die Bildschirmarbeit beim Distanzunterricht für Lehrkräfte eine neue Dimension erreicht. Parallel dazu verlangt die Schule zunehmend Arbeit am Bildschirm, zum Beispiel das Führen eines digitalen Klassenbuches.

Normale Gleitsichtbrillen sind jedoch in ihrem Nahbereich für das Sehen in der Nähe, also das Lesen im Abstand von 30 bis 45cm optimiert. Der Monitor eines Bildschirmarbeitsplatzes befindet sich in der Regel aber im Abstand von 60 bis 80 Zentimetern.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass ein Laptop keinen geeigneten Bildschirmarbeitsplatz darstellt.

Die Folge ist eine falsche Körperhaltung: Um die Schrift auf dem Monitor richtig erkennen zu können, wird der Kopf weit angehoben, weil man den unteren Lesebereich der Gleitsichtbrille verwendet. Dies ist auf Dauer unangenehm und kann zu zahlreichen gesundheitlichen Beschwerden

führen. Auch eine reine Lesebrille ist nicht optimal, um den erforderlichen Abstand zu erreichen. Der Arbeitgeber ist daher gehalten, für die Beschäftigten, die bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Gesundheitsschutzes zu leisten.

Eine Bildschirmarbeitsplatzbrille („Computerbrille“) kann die Situation wesentlich verbessern. Sie

ist auf die Monitor-
dis-
tanz optimiert: Die Kopf-
haltung bleibt gerade,
gleichzeitig gibt es ei-
nen Lesebereich für die
Tastatur und für Unter-
lagen im Nahbe-
reich.



Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Brillen_-_K%C3%B6rperhaltungen.jpg

Die Erstattung (bzw. Teilerstattung) der Kosten für eine solche Brille ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Zuerst muss eine Arbeitsmedizinische Untersuchung G37 durch die **BAD** GmbH durchgeführt werden. Dazu ist es notwendig, einen Termin unter <https://www.terminland.de/bad-brkoeln-angebote-arbeitsschutz> zu buchen. Man erhält danach eine „Betriebsärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille“
- Mit dieser Bescheinigung beschafft man sich beim Optiker seiner Wahl die Brille. Dabei sollte man mit dem **Optiker** die Kostenerstattung besprechen, die als Vorlage auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf zu finden ist. Diese Vorlage finden Sie wenn Sie dort den Suchbegriff „Bildschirmarbeitsplatzbrille“ eingeben - unter „Wegweiser Bildschirmarbeitsplatzbrille“.

Der Brillenpreis soll auf der Rechnung aufgeschlüsselt werden.

An dieser Stelle wurde das Verfahren vereinfacht: Eine augenärztliche Verordnung ist nicht mehr notwendig.

- Nach Begleichung der Rechnung reicht man die folgenden Unterlagen bei der

Bezirksregierung Düsseldorf, (nicht bei der Beihilfe) ein:

Schriftliche Rechnung des Optikers,

betriebsärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille,

Angaben über die eigene Bankverbindung.

Man schreibt dabei per Post an:

Nicht öffnen/scannen!
Personalsache/Vertraulich
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 47-
Am Bonnhof 35 - 40476 Düsseldorf

Gewalt gegen Lehrkräfte

Beleidigungen, Verleumdungen, körperliche Gewalt, Drohungen und tätliche Angriffe, mit diesen Übergriffen sehen sich Lehrkräfte verstärkt im schulischen Alltag konfrontiert. Leider ist diese Tatsache noch nicht auf allen Ebenen ins Bewusstsein gerückt und wird gerne von zuständigen Vorgesetzten heruntergespielt oder vertuscht. Dem Betroffenen wird suggeriert, es sei sein persönliches Problem. Dies kann sich nur ändern, wenn Lehrkräfte konsequent die Vorfälle melden. Gerade, wenn die Gewalt von Eltern, Angehörigen oder Schulfremden ausgeht und die normalen schulinternen Maßnahmen und Sanktionen nicht mehr greifen, stellt sich die Frage, wie man damit richtig umgeht. Der wichtigste Grundsatz lautet: Ob es sich um einen Vorfall handelt, entscheidet jede Lehrkraft für sich selbst! Im Folgenden soll hier aufgezeigt werden, wie Lehrkräfte im Ernstfall vorgehen können und welche strafrechtlichen Wege möglich sind.

1. Dokumentation des Vorfalls

Es ist auf eine sorgfältige Dokumentation zu achten, in der der Tathergang genau festgehalten wird, mögliche Zeugen benannt und z.B. Fotos und beschädigte Gegenstände gesichert werden. Jeder Vorfall muss unbedingt zeitnah im **Meldebuch (vormals Verbandsbuch)** vermerkt werden! Zudem ist eine **Dienstunfallanzeige/Arbeitsunfallmeldung** (bei physischem oder psychischem Schaden zeitnah den Arzt aufsuchen!) zu stellen.

Beides ist insbesondere wichtig, um im Falle langfristiger Arbeitsunfähigkeit oder anderweitiger Folgeerkrankungen, den Anspruch z.B. auf Unfallrente o.ä. nicht zu verlieren. Außerdem dient die Dokumentation dazu, die Häufigkeit von Gewalt und ihren Formen zentral zu erfassen.

2. Die Schulleitung (ggf. Dienststelle und den Schulträger) informieren

Die Schulleitung sollte zeitnah in einem Gespräch (und später schriftlich) möglichst detailgetreu informiert werden, damit sie ihrer Fürsorgepflicht nachkommen kann. Sie macht eine Meldung des Vorfalls an die Dienststelle und den Schulträger. Die Schulleitung unterstützt, hilft (siehe Notfallordner Krisenprävention - Handlungsempfehlungen für die Schulen in NRW „Hinsehen und Handeln“) und prüft die Durchführung einer **Ordnungsmaßnahme**.

Die Schulleitung erstattet ggf. **Strafanzeige** und informiert die Bezirksregierung D´dorf (siehe Notfallordner, S. 187-190 „Strafanzeige und Strafantrag“). Zur Fürsorgepflicht nach § 45 S.2 BeamStG gehört nicht nur, Beamte oder Beamtinnen vor Angriffen zu schützen, sondern auch, dass der Dienstherr überprüft, ob er ebenfalls Strafantrag stellt. Voraussetzung ist, dass die Lehrkraft bereits einen Strafantrag gestellt hat. Eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts sollte zeitnah der Bezirksregierung bzw. dem Schulamt eingereicht werden. (Näheres dazu s. 5.)

3. Unterstützung intern

Kollegen und Kolleginnen, denen man vertraut, der Lehrerrat, Beratungslehrern und –lehrerinnen und die Schulsozialarbeit können Unterstützer im Umgang mit dem Erlebten sein. Darüber hinaus

wäre es wünschenswert, wenn es eine Selbstverständlichkeit in den Kollegien wäre, dass man einen vertrauensvollen und respektvollen Umgang miteinander pflegt, um in solchen Situationen die von Gewalt betroffene Person gemeinsam unterstützen zu können.

4. Unterstützung extern

An dieser Stelle sei besonders der Schulpsychologische Dienst genannt, der auch für Lehrkräfte zuständig ist, was häufig vergessen wird.

Darüber hinaus gibt es Kolleginnen und Kollegen des **Bezirkspersonalrats** als Ansprechpartner, die Sie unter anderem auch bei Gesprächen mit Schulleitung und Bezirksregierung begleiten.

Außerdem können Sie sich an die Hotline der **BAD-GmbH** (psychologische Ersthilfe) wenden Tel. 0800 00 07 715 (24 h am Tag, 7 Tage in der Woche).

5. Strafrechtliche Handlungsmöglichkeiten

Bei schwerwiegenden Taten besteht die Möglichkeit den Sachverhalt strafrechtlich klären zu lassen. Dabei muss man zwischen Strafanzeige und Strafantrag unterscheiden.

Bei einer **Strafanzeige** werden der Polizei strafrechtliche Sachverhalte bekanntgegeben, das bedeutet nicht, dass die Straftat zwangsläufig rechtlich verfolgt wird.

Mit einem **Strafantrag** hingegen äußert man deutlich, dass man eine strafrechtliche Verfolgung der Tat wünscht. Einen Strafantrag stellt entweder die geschädigte Person selbst oder die Schulleitung. Dieser Antrag muss unbedingt **innerhalb von 3 Monaten** bei der Polizei oder der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt werden!

Bei einer gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 StGB ist ein Antrag nicht erforderlich, da diese sogenannten **Offizialdelikte** stets von Amts wegen verfolgt werden.

Ebenfalls kann die Schule einen Strafantrag stellen. Dann kommt es auf jeden Fall zu Ermittlungen durch die Polizei, da ein öffentliches Interesse besteht. Diese Vorgänge landen vorrangig bei der Staatsanwaltschaft und werden entsprechend bearbeitet. Sprechen Sie Ihre Schulleitung darauf an, da dies nicht immer allen präsent ist. Wenn die Dienststelle über einen Strafantrag informiert wurde, prüft sie aus Fürsorgegründen, ob sie ebenfalls einen Strafantrag stellt. (s. 2.)

Lehrkräfte brauchen ihre Privatadresse bei einer Strafanzeige nicht anzugeben, es genügt die Adresse des Dienstortes (Schule). Bei Ladung zur Aussage bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder vor Gericht muss eine Aussagegenehmigung bei der Bezirksregierung beantragt werden.

Neben dem Strafantrag hat die geschädigte Person die Möglichkeit auf dem Zivilrechtsweg Schmerzensgeld einzufordern. Um den Schaden zu beziffern, ist es zweckmäßig einen Anwalt hinzuzuziehen. Ob die Stellung eines Strafantrags sinnvoll ist, muss im Einzelfall geklärt werden.

6. Zivilrechtliche Handlungsmöglichkeiten

Daneben kann die geschädigte Person je nach Einzelfall auf dem Zivilrechtsweg Schadensersatz - und/oder Schmerzensgeldansprüche geltend machen. Um einen etwaigen Schaden zu beziffern, ist es zweckmäßig, einen Anwalt hinzuzuziehen.

7. Weitere Informationen

- Notfallordner Krisenprävention (*Handlungsempfehlungen für Schulen in NRW*). S. 67-70
Psychische erste Hilfe für Betroffene, S. 177-178 Gewalt gegen Schulpersonal
- Handreichung *Gewalt gegen Lehrkräfte* (Bezirksregierung Münster)

Wichtige Internetadressen

Verband „Lehrer nrw“	www.lehrernrw.de
Bezirksregierung Düsseldorf	www.brd.nrw.de
LEO – Lehrereinstellung-online	www.leo.nrw.de
VERENA – Vertretungsstellen	www.verena.nrw.de
Praxissemester NRW	www.pvp-nrw.de
OLIVER – Lehrerversetzung	www.oliver.nrw.de
STELLA – Funktionsstellen im Schulbereich	www.stella.nrw.de
Ministerium für Schule und Bildung	www.schulministerium.nrw.de
Bildungsportal des Landes NRW	www.learnline.schulministerium.nrw.de
Landesamt für Besoldung und Versorgung	www.lbv.nrw.de
Versorgungsrechner des LBV	www.beamtenversorgung.nrw.de
dbb Beamtenbund und Tarifunion	www.dbb.de
dbb Land NRW	www.dbb-nrw.de
Landschaftsverband Rheinland	www.lvr.de
Unfallkasse NRW	www.unfallkasse-nrw.de
Deutsche Rentenversicherung Bund	www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Zuständigkeiten in der Bezirksregierung für die Realschulen

Dezernat 42 Haupt- und Realschulen (schulfachlich)	Dezernatsleitung:	Herr Peter Frödrich
Dezernat 47 Personal und Stellenangelegenheiten	Dezernatsleitung:	Herr Marco Hübl
Dezernat 47 Personal und Stellenangelegenheiten	Realschulen:	Frau Isabell Littig

Stadt/Kreis	Sachbearbeitung	Email-Adresse
Düsseldorf/Oberhausen/Solingen	Frau Stefanie Becker	stefanie.becker@brd.nrw.de
Duisburg/Essen	Frau Kyra Ludwig	kyra.ludwig@brd.nrw.de
Krefeld/M'gladbach/Mülheim/Neuss	Herr Cedric Zensen	cedric.zensen@brd.nrw.de
Remscheid	Frau Corinna Glombitza	corinna.glombitza@brd.nrw.de
Wuppertal	Frau Patricia Hahne	patricia.hahne@brd.nrw.de
Mettmann	Frau Franziska Weiß	franziska.weiss@brd.nrw.de
Kleve	Frau Sabrina Wissing	sabrina.wissing@brd.nrw.de
Viersen/Wesel	Frau Sandra Nahrgang	sandra.nahrgang@brd.nrw.de

Aussagegenehmigungen bitte immer mit der Ladung bei der Sachbearbeitung beantragen!

Die neue Inklusionsvereinbarung

Zum 01.08.2024 ist im Regierungsbezirk Köln an allen Schulen die neue Inklusionsvereinbarung für behinderte und schwerbehinderte Beschäftigte in Schulen in Kraft getreten. Sie löst die vorherige Integrationsvereinbarung aus dem Jahr 2016 ab.

Sie ist bindend für alle Schulleitungen, Lehrenden und für die Bezirksregierung.

Die Inklusionsvereinbarung wurde von der Bezirksregierung Köln, den Schwerbehindertenvertretungen und den Personalräten aller Schulformen gemeinsam erarbeitet.

Für wen gilt die neue Inklusionsvereinbarung?

Für alle in Schule Beschäftigten (des Landes NRW)

- die eine anerkannte Schwerbehinderung ab einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 haben
- die schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von 30 oder 40 gleichgestellt sind
- die eine anerkannte Behinderung mit einem GdB von mindestens 30 haben
- die einen Antrag auf eine Schwerbehinderung gestellt haben
- die während ihrer Ausbildung am ZfsL schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind

Wozu dient die Inklusionsvereinbarung?

Ziel ist die Herstellung von Chancengleichheit durch den Ausgleich von Nachteilen im beruflichen Leben. Behinderte Menschen haben ein Recht auf Arbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen. Damit einher geht die staatliche Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu sichern und zu fördern.

Die Inklusion schwerbehinderter Menschen ist eine Führungsaufgabe der Personalverantwortlichen der Bezirksregierung Köln und der Schulleitungen vor Ort. Wesentlicher Bestandteil ist die Anpassung des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsorganisation an die Belange und Fähigkeiten der Beschäftigten.

Es ist zu prüfen, ob besondere, der Behinderung angemessene Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für behinderte Menschen in Betracht kommen. Die Bedürfnislagen der Menschen mit Behinderung sollen dabei umfassend in den Blick genommen werden. Die neue Inklusionsvereinbarung bildet dabei die Grundlage und stellt die Rahmenbedingungen zur Herstellung dieser Chancengleichheiten dar.

Die Inklusionsvereinbarung dient somit als alltagstaugliche Orientierungshilfe für ein inklusives Schulleben, in dem alle Menschen mit ihren individuellen Stärken und Fähigkeiten anerkannt werden.

Sie dient gleichzeitig als Nachschlagewerk, um sich schnell zu einem Teilgebiet oder einer gezielten Fragestellung rund um das Thema Schwerbehinderung bei in Schule Beschäftigten im Regierungsbezirk Köln zu informieren.

Sie finden die Inklusionsvereinbarung unter dem Suchbegriff „*Inklusionsvereinbarung Bezirksregierung Köln*“ oder direkt auf den Seiten der Bezirksregierung unter:

[schule_und_bildung_personalangelegenheiten_schwerbehindertenangelegenheiten_inklusionsvereinbarung.pdf](#)
(nrw.de)

In gedruckter Form ist sie leider zurzeit nicht erhältlich.

Wichtige Termine

Versetzungen innerhalb NRW – Antragsfrist: 30.11.2024

Wer zum 01.08.2025 aus persönlichen Gründen versetzt werden möchte, kann bis zum 30.11.2024 einen Antrag stellen. Vergessen Sie nicht nach dem „Absenden“ im Onlineportal einen Papierausdruck innerhalb von 7 Kalendertagen an die Schulleitung zu übergeben. Diese muss Ihren Antrag an die Bezirksregierung weiterleiten.

Weitergehende Informationen finden sich online unter www.oliver.nrw.de.

Nehmen Sie gleichzeitig Kontakt mit Ihren *lehrer nrw* Personalräten auf und bitten Sie um Unterstützung!

Versetzungen im Lehrertauschverfahren zwischen den Bundesländern – Antragsfrist: 10.01.2025

Wer im Rahmen des Lehrertauschverfahrens (Versetzung in ein anderes Bundesland) zum 01.08.2025 versetzt werden möchte, muss bis zum 10.01.2025 einen Antrag unter www.oliver.nrw.de stellen. Antragsschluss für das Verfahren zum 01.02.2026 ist der 30.06.2025 (bitte beachten: Zu diesem Termin nehmen nicht alle Bundesländer am Tauschverfahren teil!)

Rückkehrer aus Elternzeit – Antragsfrist: 30.11.2024

Rückkehrer/-innen aus Elternzeit von bis zu einem Jahr kehren grundsätzlich an ihre alte Schule zurück, ohne dass es eines Antrages bedarf. Sie können jedoch auch auf Wunsch bereits nach acht Monaten wohnortnah versetzt werden!

Den dafür nötigen Versetzungsantrag sollten Lehrer/-innen, deren Beurlaubung zwischen dem 01.06.2025 und dem 30.11.2025 endet, bis zum 30.11.2024 stellen. In Einzelfällen wenden sich Kolleginnen und Kollegen an die Dienststelle und den Personalrat.

Teilzeit – Antragsfrist: 6 Monate vor Beginn

Wer mit Wirkung vom 01.08.2025 seinen Teilzeitumfang ändern, seine Teilzeitbeschäftigung verlängern oder einen Antrag auf Beurlaubung stellen will, muss diesen schriftlich bis spätestens 6 Monate vorher mit Hilfe eines Formulars, zu finden auf der Internetseite der Bezirksregierung, Abteilung 4, stellen. Das gilt ebenso für die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (früher Sabbatjahr).

Teilzeit im Blockmodell kann auch mit Wirkung zum 01. Februar jeden Jahres beantragt werden.

Achtung: Die in einem Teilzeitantrag einmal für einen Zeitraum festgelegte Stundenzahl kann in der Regel nur in begründeten Ausnahmefällen geändert werden und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit Ihren *lehrer nrw* - Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern auf!

Der Sonderdruck *lehrer nrw* 2024 wird von den *lehrer nrw* - Kreisverbänden im Regierungsbezirk Düsseldorf herausgegeben. Redaktionsstand ist Oktober 2024.